

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1908

254 (9.8.1908) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 120. öffentliche
Sitzung

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 254.

Sonntag, 9. August 1908.

Badischer Landtag.

==== Zweite Kammer. ====

120. öffentliche Sitzung

am Freitag den 7. August 1908.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

Mündliche Berichterstattung und Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1908 und 1909 — Drucksache Nr. 8 d —. Berichterstatter: Die Referenten der Budgetkommission.

Am Regierungstisch: Seitens des Ministeriums der Finanzen: dessen Präsident Birkh. Geh. Rat Dr. Gonsell, Ministerialdirektor Geh. Rat Trüger, Finanzrat Moser; seitens des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Ministerialdirektor Geh. Rat Becherer; seitens des Ministeriums des Innern: die Ministerialdirektoren Geheimen Oberregierungsräte Dr. Glocker und Weingärtner, Direktor des Wasser- und Straßenbaues Geh. Oberregierungsrat Dr. Krens; seitens des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Ministerialdirektor Schulz.

Präsident Fehrenbach eröffnet um 4 Uhr 50 Min. die Sitzung.

Die Einläufe:

1. Petition der Witwe des Steuerhebers Alexander Buhlinger in Zell a. H. um Unterstützung,
2. Eingabe des geschäftsführenden Ausschusses der „Südwestdeutschen Konferenz für innere Mission“, die polizeilichen Maßnahmen gegen die Prostitution betr., werden an die Petitionskommission verwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

In der allgemeinen Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1908 und 1909 erhält das Wort

Vorsitzender der Budgetkommission Abg. Dr. Wilkens (natl.): Ich möchte nur ein paar allgemeine Bemerkungen zu der Vorlage machen, die uns heute beschäftigt. Es handelt sich bei unserer Beratung um den II. Nachtrag

zum Budget für die Jahre 1908 und 1909, welcher die mit dem Vollzug der Beamtenvorlagen zusammenhängenden Änderungen des Staatsbudgets enthält.

Ich kann natürlich auf die Einzelheiten dieser umfangreichen Vorlage nicht eingehen, möchte aber doch als bemerkenswert hervorheben, daß nach derselben in der allgemeinen Staatsverwaltung die Zahl der etatmäßigen Stellen von 11041 auf 11066 anwächst. Unter den hiernach neu angeforderten 25 Beamten befinden sich allerdings allein 21 Brückenwärter nach K 3 a im Ressort des Wasser- und Straßenbaues. Es kommen dabei Stellen in Frage, die seither der etatmäßigen Besetzung überhaupt nicht zugänglich waren, während sie nunmehr durch den neuen Gehaltstarif zu etatmäßigen Stellen erhoben worden sind.

Bei den Verkehrsanstalten ist der Zugang an neuen etatmäßigen Stellen weit größer als im Bereich der allgemeinen Staatsverwaltung. Es wird hier nach der Vorlage die Zahl der etatmäßigen Stellen von 7259 auf 7949 erhöht; sie wächst also im ganzen um 690 an, was hauptsächlich damit zusammenhängt, daß der neue Gehaltstarif gerade bei den ausgeschiedenen Verwaltungsstellen eine verhältnismäßig große Zahl von Stellen der etatmäßigen Besetzung erschließt, die nach dem seither geltenden Recht nur mit außeretatmäßigem oder mit vertragsmäßig angestelltem Personal besetzt werden konnten.

Aber auch in einer Reihe von Fällen, in denen bisher schon etatmäßige Stelle bewilligt waren, enthält die Vorlage Mehrforderungen dem Hauptbudget gegenüber. Ich verweise z. B. nur darauf, daß die Zahl der Lokomotivführer allein um 290 vermehrt werden soll. Allerdings soll gleichzeitig die Zahl der Lokomotivheizer um 290 gekürzt werden.

Es liegt in der Natur der Sache, daß das vorliegende Operat von der Kommission nur einer summarischen Prüfung unterzogen werden konnte und daß die Hauptverantwortung für dasselbe der Großh. Regierung überlassen werden muß. Wir haben die Vorlage erst am 30. Juli erhalten, und es wäre ganz unmöglich gewesen, die Arbeit, welche die Kommission zu leisten hatte, bis zum heutigen Tage fertigzustellen, wenn sich die Kom-

mission in Spezialitäten vertieft und mit der Groß. Regierung alle möglichen Details erörtert hätte.

Die Kommission glaubte nach Lage der Dinge ihr Augenmerk zunächst auf eine Prüfung der Frage richten zu sollen, ob die beamtengesetzlichen Bestimmungen über die Einreihung der Beamten in die verschiedenen Tarifabteilungen und Gehaltsklassen und über das Zahlenverhältnis, wonach diese Einreihung zu geschehen hat, gewahrt sind.

Weiter richteten wir unser Augenmerk insbesondere auch darauf, ob die Dienstzulagen und Nebengehalte, die im Lauf der Zeit in unserem gesamten Staatsdienst eine ungewöhnliche Ausdehnung erlangt hatten, nunmehr diejenige Reduktion erfahren haben, die im Hinblick auf die durch die Beamtenaufbesserung neu geschaffene Sachlage als wünschenswert, zugleich aber auch als möglich erscheint.

Wir haben uns davon überzeugt, daß die Verhältnisse in beiden Beziehungen nach der Vorlage in Ordnung sind, und es war zu erkennen, daß speziell die Frage der Dienstzulagen offenbar schon seitens des Ministeriums der Finanzen einer eingehenden Prüfung unterzogen und daß von genanntem Ministerium bei allen Ministerien auf möglichste Reduktion der Dienstzulagen hingewirkt worden war.

Wir sind dann auch in eine Erörterung mit der Groß. Regierung darüber eingetreten, nach welchen Grundsätzen die Aufbesserungen für das nichtetatmäßige Personal, und zwar im Bereich der ganzen Staatsverwaltung, bemessen werden sollen, und es ist uns hierauf seitens der Groß. Regierung eine Auskunft zugegangen, die nach meinem Erachten ihres bemerkenswerten Inhalts wegen bekannt gegeben werden sollte. Dieselbe geht dahin:

„Zur Aufbesserung der Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten — mit Ausschluß der nichtetatmäßigen Lehrer und Lehrerinnen und der Landstraßenwärter, für die besondere Mittel angefordert werden, — vom 1. Juli d. J. an ist im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908/09 eine Mehrforderung von im ganzen rund 400 000 M. für 1908 und von rund 800 000 M. für 1909 vorgesehen worden, wie es nach den Mitteilungen der Regierungsvertreter in der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen bereits früher in Aussicht genommen gewesen ist. Der Budgetsatz für ein Jahr beträgt darnach rund 600 000 M., wovon rund 350 000 M. auf die allgemeine Staatsverwaltung und rund 250 000 M. auf die Eisenbahnverwaltung entfallen. Im Durchschnitt wird die Aufbesserung der Vergütungen der nichtetatmäßigen Beamten in der Budgetperiode 1908/09 rund 10 vom Hundert betragen.

Ueber die Neuordnung der Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten, die mit Wirkung vom 1. Juli d. J. eintreten soll, sind unter den Ministerien gewisse Grundsätze vereinbart worden, von denen die wichtigsten die folgenden sind:

Die Anfangsvergütung der nichtetatmäßigen Beamten soll so bemessen werden, daß die Beamten bis zur Erreichung der Höchstvergütung noch eine angemessene Aufbesserung erhalten können.

Die Höchstvergütung der Anwärter auf etatmäßige Stellen soll in Übereinstimmung mit der bisherigen Übung in der Regel jene Anfangsbezüge nicht überschreiten, welche die Anwärter bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf den von ihnen zunächst erreichbaren etatmäßigen Stellen an einem Ort der untersten, für die Anwärter in Betracht kommenden Ortsklasse an Gehalt, tarifmäßigen Dienstzulagen und Wohnungsgeld erhalten können. Dabei kann die Bestimmung im § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung mitberücksichtigt werden. Sofern an Orten der

untersten in Betracht kommenden Ortsklasse nur eine geringfügige Anzahl von Anwärtern verwendet ist, kann bei der Bemessung der Höchstvergütung das Wohnungsgeld der nächsthöheren Ortsklasse, und wenn die Anwärter nur an Orten einer Ortsklasse vorkommen, das Wohnungsgeld dieser Ortsklasse in Rechnung gestellt werden.

Die Vergütungen gleicher oder vergleichbarer nichtetatmäßiger Beamten, die im Geschäftskreis verschiedener Ministerien vorkommen, sollen nach einheitlichen Normen bemessen werden, die im gegenseitigen Benehmen der in Betracht kommenden Ministerien festgelegt werden sollen. Im übrigen soll die Regelung der Vergütungen wie bisher den einzelnen Anstellungsbeörden überlassen werden.

Abgesehen von der schon erwähnten, durchschnittlich 10 v. H. betragenden Erhöhung ihrer Vergütungen in der Budgetperiode 1908/09 werden sich die nichtetatmäßigen Beamten dadurch wesentlich verbessern, daß die Mindestgehälter für die von ihnen zunächst erreichbaren etatmäßigen Stellen im neuen Gehaltsstafel durchweg höher sind als im bisherigen Tarif, und daß demgemäß auch die Höchstvergütungen, für welche, wie schon erwähnt, die Anfangsbezüge auf den etatmäßigen Stellen die Grenze bilden, eine entsprechende Erhöhung erfahren werden. Eine weitere Besserstellung wird dadurch eintreten, daß die Zulagefristen bei vielen Beamten verkürzt werden, während die Zulagebeträge dieselben oder annähernd dieselben bleiben, wie bisher, so daß die Höchstvergütung in verhältnismäßig kürzerer Zeit erreicht werden kann, als es bisher der Fall war.

In ähnlicher Weise, wie es für die etatmäßigen Beamten im § 39 der neuen Gehaltsordnung vorgesehen ist, soll die Vergütung jedes nichtetatmäßigen Beamten mit Wirkung vom 1. Juli d. J. an um den Betrag von 100 M., die Vergütung der nichtetatmäßigen weiblichen Beamten um den Betrag von 75 M. erhöht werden, sofern dadurch die neue Höchstvergütung nicht überschritten wird. Durch diese außerordentliche Erhöhung soll der Fristenlauf für die nächste Erhöhung der Vergütung, die der Beamte nach der bisherigen Übung erwarten konnte, nicht beeinflusst werden. Der durch diese Maßnahme entstehende Mehraufwand ist bei der Mehrforderung von 400 000 M. (1908) und 800 000 M. (1909) berücksichtigt.

Die Aufbesserung der Lehrer und Lehrerinnen in nichtetatmäßiger Stellung soll in der Weise erfolgen, daß die in der Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz vom 17. Juli 1902 festgesetzten Vergütungssätze von 900, 1000 und 1100 M. um je 100 M. erhöht werden. Der dadurch verursachte Mehraufwand von $(45\,350 + 3500) = 48\,850$ M. für das zweite Halbjahr 1908 und von $(90\,700 + 7000) = 97\,700$ M. für das Jahr 1909 ist im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908/09 unter Titel X §§ 52 und 53 des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts angefordert.

Wegen der Erhöhung der Löhne der Landstraßenwärter machen wir auf die Erläuterungen zu Titel XVII § 28 des Spezialbudgets des Ministeriums des Innern — II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908/09 — aufmerksam.

Der Kommission scheinen diese Grundsätze im großen und ganzen sachgemäß zu sein, und ich halte es auch für gut, daß sie in die Öffentlichkeit gelangen, nachdem gerade in den Kreisen des beteiligten Beamtenpersonals in der letzten Zeit über die einschlägigen Fragen sich eine gewisse Beunruhigung geltend gemacht hat, die jetzt hoffentlich wieder schwinden wird.

Wir haben bei der Beratung der Vorlage wesentliche Anstände nicht gefunden und sind im übrigen dahin überein gekommen, daß die einzelnen Berichterstatter bei ihren mündlichen Vorträgen möglichst kurz nur dasjenige hervorheben sollen, was ihnen besonders bemerkenswert zu sein scheint. Ich glaube, daß diese Behandlung den Verhältnissen, wie sie sich jetzt am Schlusse des Landtags gestaltet haben, am meisten entsprechen dürfte.

In der Einzelberatung erhalten das Wort

Zu Hauptabteilung I, Staatsministerium:

Berichterstatter Abg. Rebmann (natl.): Im Bereiche des Spezialbudgets des Staatsministeriums ist hier nur der Titel „Landstände“ berührt. Er zeigt gegenüber dem Hauptbudget nur geringfügige Abänderungen. Diese sind einestheils durch die Aenderung der Gehaltsbezüge veranlaßt, die durch die neue Beamtengeetze bedingt ist, ferner durch diejenigen Ausgaben wegen der Bearbeitung des Hauptregisters, die wir im I. Nachtrag bewilligt haben.

Zu Hauptabteilung II, Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:

Berichterstatter Abg. Rebmann (natl.): Auch im Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sind keine tiefgreifenden Aenderungen vorgenommen.

In Titel I, Ministerium, sind wiederum die durch die Aenderung der Beamtengeetze eingeführten Erhöhungen der Gehalte zum Ausdruck gekommen, ferner diejenigen Aenderungen, die durch den Beschluß der Zweiten Kammer in der Sitzung vom 2. Mai ds. Js. notwendig geworden sind. Die Einreihung der Beamten entspricht den Anforderungen des Beamtengeetzes. Ich habe zu diesem Titel keine Bemerkungen zu machen.

Beim Titel II, Geheimen Kabinett, ist dasselbe zu sagen.

Unter Titel III finden sich dadurch etwas weitergehende Aenderungen, daß wir seinerzeit auch die Besetzung der Gesandtschaft in München genehmigt haben. Hier finden sich diejenigen Anforderungen, die infolge hiervon notwendig geworden und die seinerzeit durch den Beschluß der Kammer bereits genehmigt worden sind.

Es findet sich dann in Titel IV eine etwas größere Verschiebung dadurch, daß die bisher unter diesem Titel angeforderten außerordentlichen Belohnungen an technische Beamte der Eisenbahnverwaltung nach Artikel 28 und 29 des Etatgesetzes nunmehr auf das Budget der Eisenbahnverwaltung übernommen werden sollen. Im übrigen ist eine Bemerkung auch dazu nicht zu machen, und ich beantrage Genehmigung.

Die zu Titel III erfolgte Aenderung wegen der Gesandtschaft in München wird gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und der Abgg. Benedey und Vogel genehmigt.

Zu Hauptabteilung III, Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts:

Zu Titel I—VI und XII der Ausgabe, Titel I der Einnahme:

Berichterstatter Abg. Dr. Binz (natl.): Ich habe nur zwei Bemerkungen zu machen. In Titel I, Ministerium, vermehrt sich die Zahl der Stellen um eine. Es ist der Vorschlag gemacht, die Stelle des Sekretärs beim Großh. Oberstaatsanwalt, die bisher

unter dem Titel IV „Staatsanwaltschaft“ angefordert war, künftighin unter Titel I einzureihen, nämlich den Expeditor bei dem Oberstaatsanwalt als Sekretär im Ministerium anzustellen. Bekanntlich ist der Oberstaatsanwalt zugleich Kollegialmitglied des Ministeriums. Sein Sekretär besorgt außer den mit der Oberstaatsanwaltschaft verbundenen Geschäften insbesondere auch Geschäfte im Bereich der Landesjustizstatistik. Es erschien der Großh. Regierung nun zweckmäßig, ihn als Sekretär im Ministerium künftig anzustellen und nebenamtlich, aber ohne besondere Vergütung, zugleich mit den Sekretariatsgeschäften des Oberstaatsanwalts zu betrauen. Ihre Kommission hält diese Regelung für zweckmäßig und beantragt Genehmigung.

Die zweite Bemerkung, die ich zu machen habe, bezieht sich auf Titel III, Landgerichte. Die Großh. Regierung bringt einer schon früher geäußerten Absicht entsprechend die Regelung bezw. den allmählichen Wegfall der Konstatiergebühren in einer etwas anderen Weise, als es bisher der Fall war, in Vorschlag. Konstatiergebühren wurden bekanntlich früher manchen Beamten für Festsetzung von Gerichtskosten, Sporteln usw. gewährt. Sie sollen aber nun allmählich in Abgang gebracht werden. Es ist zur Begründung und zur Darlegung der von der Großh. Regierung beabsichtigten Regelung bemerkt, daß durch die Verordnung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern vom Jahre 1894 bestimmt worden sei, daß vom 1. Juli 1894 an Konstatiergebühren an diejenigen nicht mehr gewährt werden, welche von diesem Zeitpunkt ab in das Amt des Kostenbeamten eintreten. Zur Zeit sind im ganzen noch 47 Beamte vorhanden, die schon vor dem 1. Juli 1894 als Kostenbeamte tätig waren und sich demgemäß bis heute im Genuß von Konstatiergebühren befinden. Um diesen lang andauernden Uebergangszustand rascher, als es bisher möglich war, zu beseitigen, was im Interesse der gleichmäßigen Behandlung der Beamten geboten erscheint, sollen die Konstatiergebühren vom 1. Juli 1908 an vollständig aufgehoben und den beteiligten Beamten als Entschädigung dafür entsprechende Dienstzulagen zugewiesen werden, die später nach Maßgabe der Bestimmungen in § 21 Absatz 3 und § 23 Satz 2 der neuen Gehaltsordnung wieder wegfallen. Ihre Kommission hält diese Maßnahme der Großh. Regierung für zweckmäßig und beantragt, derselben die Zustimmung zu erteilen.

Im übrigen habe ich eine Bemerkung nicht zu machen. Ich beantrage die Genehmigung sämtlicher Anforderungen in den Titeln, über die ich Bericht zu erstatten habe.

Zu Titel VIII der Ausgabe:

Berichterstatter Abg. Dr. Frank (Soz.): Ich muß hier zunächst einen Druckfehler berichtigen. Auf Seite 30 des Spezialbudgets unten ist vermerkt, daß 83 Aufseher nach Gehaltsklasse IK 2c angestellt werden. „Von diesen Stellen werden 3 nach § 41 Abs. 2 Gehaltsordnung behandelt.“ Statt „drei“ muß es heißen „acht“.

Im übrigen sind in dieser Abteilung des Budgets gegenüber dem Hauptetat fast keine Veränderungen vorgekommen. Es werden statt 200 Beamten 201 Beamte verlangt. Ich beantrage die Genehmigung.

Zu Titel IX der Ausgabe:

Berichterstatter Abg. Dr. Dörfcher (natl.): Veränderungen in den Anforderungen für Kultus sind in dem Budgetnachtrag vorgeschlagen bezüglich des persönlichen Aufwands für den katholischen Oberstiftungsrat und für den evangelischen Oberkirchenrat als

evangelischen Oberstiftungsrat. An dem persönlichen Aufwand dieser beiden Behörden hat der Staat schon bisher nach bestehenden Vereinbarungen Anteil genommen. Die Entlohnung der in diesen beiden Behörden angestellten Beamten ist, soweit es möglich war, nach denselben Grundsätzen und in derselben Höhe erfolgt, wie das für die entsprechenden Gruppen der staatlichen Beamten der Fall war. Nachdem nun für die staatlichen Beamten durch die Beamtengesetzgebung Änderungen eingetreten sind, schlägt die Großh. Regierung im Staatsvoranschlag auch Änderungen für die beteiligten Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltungen vor. Diese Veränderungen sind in dem Budgetnachtrag vorgesehen.

Bei dieser Gelegenheit hat es sich als erforderlich gezeigt, daß die mit den kirchlichen Verwaltungen bestehenden Vereinbarungen einer neuen Ordnung unterzogen werden. Eine solche Neuordnung ist mit dem Ordinariat zur Zeit noch nicht zustande gebracht, wohl aber mit dem evangelischen Oberkirchenrat. Diese Vereinbarung, welche vom 1. Juli dieses Jahres datiert, ist in den Beilagen des II. Nachtragsetats abgedruckt, und die Großh. Regierung nimmt an, daß mit der Bewilligung der entsprechenden Anforderungen im Staatsvoranschlag die Stände auch die Genehmigung zu dieser Vereinbarung aussprechen. Die Budgetkommission war nun der Meinung, daß zwar die Anforderungen im Staatsvoranschlag wie für den katholischen Oberstiftungsrat so auch für den evangelischen Oberkirchenrat als evangelischer Oberstiftungsrat genehmigt werden sollten, daß aber mit dieser Genehmigung eine Zustimmung des Hauses zu der erwähnten Vereinbarung nicht zu geben wäre, und zwar aus einem formalen Grunde, der auch bei einer früheren Gelegenheit schon einmal zu einem ähnlichen Vorgehen der Stände Anlaß gegeben hat.

In dem Etatgesetz Art. 17 im 4. Absatz nämlich ist gesprochen von der Art und Weise, wie der Staat sich an den Versorgungsgehalten der Hinterbliebenen der Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltungen beteiligt. Dort ist im zweiten Satz gesagt: „Indessen gelten die Bestimmungen dieses Absatzes nur insoweit, als nicht ein Staatsgesetz erlassen wird, welches den Kirchen oder einer derselben eine Besteuerung ihrer Angehörigen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit der Befugnis zur zwangsweisen Erhebung der bezüglichen Steuer einräumt.“ Ein solches Gesetz ist seit Jahren erlassen, es besteht in Kraft, und es ist davon auch von beiden großen Kirchen Gebrauch gemacht worden. Es würde demnach diese Vereinbarung, da sie neben anderem auch eine Regelung der Anteilnahme des Staates an den Versorgungsgehalten der Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltungen enthält, jener Bestimmung des Etatgesetzes widersprechen. Die Budgetkommission glaubt aber, daß dieser Widerspruch nicht zu der Konsequenz führen sollte, die budgetmäßige Anforderung, welche die Hinterbliebenenversorgung betrifft und auf diese Vereinbarung gegründet ist, abzulehnen, sondern sie ist der Meinung, daß wie die übrigen auch diese Anforderung genehmigt werden solle, daß aber wegen des formalen Widerspruchs zwischen dem betreffenden Teil der Vereinbarung und dem Etatgesetz die Zustimmung der Kammer zu der Vereinbarung nicht ausgesprochen werden könne. Dieselbe Haltung der Stände ist schon einmal eingenommen worden bei der Behandlung des Kulturbudgets im Februar 1902, als ein zwischen der Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat zustande gekommener Nachtrag zu einer derartigen älteren Vereinbarung den Ständen vorgelegt worden war. Am Schluß der betreffenden Ausführungen des Budgetberichts zu der

Budgetposition ist damals gesagt worden: „Damit soll aber eben nur die budgetmäßige Bewilligung der betreffenden Summe, nicht auch eine ausdrückliche Zustimmung zu der erwähnten Nachtragsvereinbarung ausgesprochen werden, da eine solche Zustimmung wegen der Nichtübereinstimmung der damit verbundenen Regelung mit dem Etatgesetz nicht angebracht erscheint.“ Ganz in der gleichen Weise, wie das damals geschehen ist, soll nach der Meinung der Budgetkommission auch diesmal verfahren werden. Wir beantragen also die Zustimmung auch zu der entsprechenden Anforderung im Budget, ohne damit auch die Zustimmung zu der Vereinbarung vom 1. Juli 1908 zu beantragen.

Was die erwähnte Vereinbarung selbst betrifft, so ist über ihren Gehalt in den Erläuterungen auf Seite 107 gesagt: „Die neue Vereinbarung, welche das Datum vom 1. Juli 1908 trägt und als Anlage 5 hier angeschlossen ist, weicht inhaltlich von dem bestehenden Rechte nur insoweit ab, als die entsprechende Anwendung der neuen Vorschriften des staatlichen Beamtenrechtes auf die Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung unabweislich erfordert. Die etwas geänderte Gliederung und Fassung wird zur besseren Verständlichkeit beitragen und die Anwendung erleichtern.“ Ich habe nachgeprüft, ob diese Erläuterungen zutreffen, und ich habe gefunden, daß sie zutreffen, und insofern kann ich gegen den Inhalt der Vereinbarungen, abgesehen von der formalen Beanstandung auf Grund des Artikel 17 des Etatgesetzes, eine Einwendung nicht erheben.

Zu Titel X der Ausgabe, I. Höhere Unterrichtsanstalten:

Berichterstatter Abg. Dr. Obkircher (natl.): Auch der Personalaufwand bei den Hochschulen, und zwar der Aufwand für das etatmäßige wie für das nichtetatmäßige Personal, soll nach dem Budgetnachtrag erhöht werden. Was die Hochschulprofessoren, die etatmäßige Beamte sind, betrifft, so ist in den Erläuterungen auf Seite 37 dieser Hauptabteilung des II. Nachtragsetats ausgeführt: „Da die Hochschulprofessoren nach § 31 der Gehaltsordnung nicht mehr im Gehaltstabelle erscheinen, werden sie der außerordentlichen Gehaltsaufbesserung, die § 39 der Gehaltsordnung den anderen Beamten bringt, nicht kraft Gesetzes teilhaftig. Entsprechend der in den Kommissionsverhandlungen der Zweiten Kammer abgegebenen Regierungserklärung werden für alle diejenigen Hochschulprofessoren, die noch in niedrigeren Gehaltsbezügen stehen und vor mindestens einem Jahr an eine badische Hochschule berufen worden sind, Gehaltsaufbesserungen angefordert, welche für die ordentlichen Professoren in Höhe der ordentlichen Zulage der Beamten der Tarifabteilung B. 3 mit 500 M., für die außerordentlichen Professoren in Höhe der ordentlichen Zulage der Beamten der Tarifabteilung D. 1 mit 350 M. bemessen sind.“ Im einzelnen sind die entsprechenden Anforderungen in den Anlagen zu dem Hochschulbudget enthalten; sie sind von der Kommission und ihrem Berichterstatter nachgeprüft worden, und die Kommission erhebt bezüglich der etatmäßigen Beamten keinerlei Einwendungen.

Die Bezüge des nichtetatmäßigen Personals werden erhöht nach den Grundsätzen, welche der Herr Präsident der Budgetkommission vorhin auf Grund einer Regierungserklärung bekannt gegeben hat. Es sind nun gleichzeitig mit der Erhöhung der Bezüge des nichtetatmäßigen Personals die Wertansätze für die Naturalbezüge erhöht worden, welche bisher einem Teil der Beamten an den Universitätsinstituten in einem gewissen verminderten Betrage zur Anrechnung ge-

bracht worden sind, und an deren Höhe auch die nicht mit freier Station angestellten Assistenten interessiert sind, weil sie gegen Bezahlung eines gewissen Betrages zu dem Assistententisch zugelassen worden sind, ein Betrag, welcher nun hinausgesetzt worden ist. Eine gewisse Beunruhigung ist darüber in der Richtung entstanden, daß nun gleichzeitig mit der Erhöhung der Bezüge der beteiligten Beamten auf der anderen Seite eine Beeinträchtigung für sie herbeigeführt werde durch diese Erhöhung der Wertanschläge für die Naturalbezüge, nämlich für die Kost. Diese Beunruhigung ist aber nach einer Erklärung der Regierung nicht begründet soweit es die Beamten betrifft, welche zur Zeit im Amte sind. Zur Beruhigung der beteiligten Kreise halte ich für erforderlich, das Wesentliche hierüber wenigstens zur Erörterung zu bringen. Der Wertanschlag für die Kost der Assistenten, Assistentenärzte und Apothekergehilfen war bisher auf 420 Mark im Jahr festgesetzt und ist nun auf 720 Mark im Jahr erhöht. Es ist aber erklärt worden, daß den Beamten, die nicht mit freier Station angestellt, aber zur Teilnahme am Assistententisch gegen Bezahlung zugelassen sind, eine Schadloshaltung in Höhe des Unterschieds zwischen dem früheren und dem jetzigen Wertanschlag der Kost in Form einer Personalzulage gewährt werden solle, die bei einem Wechsel in der Stellenbesetzung künftig in Wegfall kommen soll. Die im Amt befindlichen Persönlichkeiten werden also durch das Hinaussetzen des Wertanschlages für die Kost nicht benachteiligt. Der Wertanschlag für die Kost der Oberinnen, Wirtschaftserinnen und Weißzeugbeschieferinnen war bisher auch auf 420 M. festgesetzt; er ist jetzt auf 540 M. erhöht worden. Der Wertanschlag für die Kost des Pflege- und Dienstpersonals an den Hochschulanstalten ist von 240 M. auf 360 M. hinausgesetzt worden. Der Gesamtwertanschlag für die Naturalbezüge insgesammt, also für Wohnung, Bedienung, Heizung und Beleuchtung und für die Kost, war für die Beamtinnen der erstgenannten Art 600 M., und wurde durch die Erhöhung des Anteils für die Kost auf im ganzen 720 M. erhöht. Bei dem übrigen Pflege- und Dienstpersonal betrug der Gesamtwertanschlag für die Naturalbezüge, nämlich für Kost, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Wäsche, zusammen 360 M.; er ist jetzt auf 480 M. hinausgesetzt. Den etatmäßigen Beamten dieser Art wurde bisher der Wertanschlag der Naturalbezüge mit einem ermäßigten Betrage auf den Gehalt angerechnet, und zwar den Oberinnen, Wirtschaftserinnen und Weißzeugbeschieferinnen mit zusammen jährlich 300 M., dem übrigen Dienst- und Pflegepersonal mit zusammen jährlich 250 M. An diesen anzurechnenden Wertanschlägen von 300 M. und 250 M. tritt aber bei den bereits angestellten Beamten eine Aenderung nicht ein. Erst bei den künftig zur etatmäßigen Anstellung kommenden Beamten dieser Art werden die Naturalbezüge mit veränderten, höheren Beträgen auf den Gehalt angerechnet, und zwar bei den Oberinnen, Wirtschaftserinnen und Weißzeugbeschieferinnen mit zusammen jährlich 360 M. und bei dem übrigen Pflege- und Dienstpersonal mit zusammen jährlich 300 M.

Dies hielt ich zu erwähnen für erforderlich zur Beruhigung des beteiligten Personals.

Im übrigen habe ich namens der Budgetkommission die Genehmigung der Etatspositionen zu beantragen.

Zu Titel X. II, Mittel- und Volksschulen, A. Oberschulrat:

Berichterstatter Abg. Dr. Oskircher (natl.): In der Budgetkommission wurde die Zuteilung der

Kollegialmitglieder des Oberschulrats in die Gehaltsklassen einer Erörterung unterzogen. Es ist in dieser Richtung darauf hinzuweisen, daß in § 17 der Gehaltsordnung bestimmt ist: „Gehören innerhalb einer Hauptabteilung des Staatsvoranschlags nicht wenigstens zehn Amtsstellen einer auf mehrere Gehaltsklassen verteilten Beamtengruppe an, so kann die Zahl der in jede Klasse einzureichenden Beamten durch den Staatsvoranschlag anders bestimmt werden, wobei aber der in Absatz 1 festgesetzte Verteilungsmaßstab (das ist eben bei zwei Gehaltsklassen der Maßstab von $\frac{1}{3} : \frac{2}{3}$) und im übrigen die zum Vergleich heranzuziehenden Beförderungsverhältnisse von Beamten in ähnlicher Stellung zum Anhalt dienen sollen.“ Im Oberschulrat befinden sich nun 6 Kollegialmitglieder; es findet also auf die Mitglieder dieser Behörde die eben verlesene Bestimmung der Gehaltsordnung Anwendung.

Die Budgetkommission hat erörtert, ob die von der Regierung vorgeschlagene Zuteilung der Art, daß zwei Mitglieder in die I. Gehaltsklasse und vier Mitglieder in die II. Gehaltsklasse eingereiht werden sollen, den hier vorliegenden besonderen Verhältnissen entspricht, Verhältnissen, wie sie eben nach der Vorschrift des § 17 Absatz 3 der Gehaltsordnung bei der Zuteilung der Beamten in die Gehaltsklassen Berücksichtigung finden sollen. Die Kommission ist auch darüber in eine Erörterung mit der Gr. Regierung eingetreten, die zu dem Ende geführt hat, daß die Budgetkommission zunächst bei der Regierung angefragt hat, ob sie damit einverstanden sei, daß die Zuteilung geändert werde, und zwar in der Weise, daß vier Mitglieder dieses Kollegiums in die I. und nur zwei Mitglieder in die II. Gehaltsklasse eingereiht werden. Die Mehrheit der Budgetkommission ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß die Mitglieder des Oberschulrats nach den bisher bestehenden Gewohnheiten zum größten Teil aus den Direktoren der neunklassigen Mittelschulen genommen sind, und daß deshalb bei der Zuteilung solcher Mitglieder des Oberschulrats in die für diese Kollegialmitglieder vorgesehenen Gehaltsklassen auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob die beteiligten Beamten, wenn sie in ihrer früheren Stellung als Direktoren von neunklassigen Mittelschulen verblieben wären, in die I. oder in die II. Gehaltsklasse dieser Beamtengruppe gehört haben würden, so daß sie als Oberschulräte nicht schlechter gestellt werden, als sie in ihrer früheren Stellung gestellt gewesen wären. Die Gröhh. Regierung hat erklärt, daß sie sich für die Gegenwart mit dieser von der Budgetkommission vorgeschlagenen Aenderung der Zuteilung nicht einverstanden erklären könne, insbesondere im Hinblick auf die Konsequenzen, welche eine derartige Maßnahme hinsichtlich der Einreihung der Kollegialmitglieder bei den Mittelstellen anderer Ressorts im Gefolge haben würde. Ein ausschlaggebender Grund, die Kollegialmitglieder des Oberschulrats beim Vollzug des neuen Gehaltstariers anders zu behandeln als jene der Mittelstellen der übrigen Staatsverwaltungen liege nicht vor. Aber die Gröhh. Regierung erklärte weiter, sie sei indessen bereit, die angeregte Frage bei Aufstellung des nächsten Staatsvoranschlags im Sinne des Vorschlags der Budgetkommission im Benehmen mit den übrigen Ministerien zu prüfen, vermöge aber nicht, in dieser Richtung eine bindende Erklärung jetzt schon abzugeben.

Die Mehrheit der Budgetkommission hat sodann beschlossen, mit Bezug auf diese Regierungserklärung der Erwartung Ausdruck zu geben, daß bei Aufstellung des nächsten Voranschlags die Zahl der in jede Klasse einzureichenden Mitglieder des Oberschulrats gemäß § 17 Absatz 3 der Gehaltsordnung unter Berücksichtigung der bei diesen vorliegenden besonderen Verhältnisse erfolge, wo-

bei insbesondere die Einteilung der Direktoren der neunklassigen Mittelschulen in die Gehaltsklassen die erforderliche Beachtung finden solle.

Im übrigen habe ich namens der Kommission lediglich zu erklären, daß wir die Genehmigung der sämtlichen Position des Budgets zu Titel X beantragen.

Abg. Giebler (Zentr.): Der Herr Berichterstatter hat hervorgehoben, daß die Mehrheit der Kommission der Ansicht sei, daß die jetzige Einteilung, wonach nur zwei Kollegialmitglieder des Oberschulrats nach B 5 b eingereicht sind, nicht dem Zwecke und dem Sinne des § 17 der Gehaltsordnung entspreche und deswegen erwartet werde, daß die Großh. Regierung in eine Prüfung eintrete, ob im nächsten Budget in Berücksichtigung der Stellung der Direktoren der neunklassigen Mittelschulen hier nicht eine Verbesserung der Zahl eintreten solle. Namens der Minderheit, zu der ich gehöre, habe ich zu erklären, daß wir diese Ansicht nicht teilen, daß wir der Meinung sind, daß nach dem Wortlaut des § 17 und nach der Begründung hierzu unter den hier vergleichbaren Beamtengruppen nicht die Direktoren der neunklassigen Mittelschulen zu verstehen sind, sondern daß, weil der Oberschulrat eben eine Mittelstelle ist, die Mitglieder desselben nur auch wieder mit Mitgliedern der anderen Mittelstellen verglichen werden können. Selbstverständlich dürfte, wenn es sich bei der Prüfung herausstellte, daß die Mitglieder des Oberschulrats etwa nicht gleich behandelt würden wie die Mitglieder anderer Mittelstellen — unter Berücksichtigung des Dienstalters —, dann allerdings die Verhältniszahl von $\frac{1}{3}$: $\frac{2}{3}$ nach § 17 überschritten werden. Der § 17 hat allerdings diesen Zweck, und es wäre möglich, daß nicht etwa nur die Hälfte sondern sogar alle Oberschulräte unter Umständen nach B 5 vordrücken könnten, wenn die Verhältnisse bei den anderen Beamten, die zur Vergleichung herangezogen werden können, das rechtfertigen würden. Aus diesen Gründen können wir nicht eine ausdehnende Auslegung des § 17 für die Zukunft billigen, damit also nicht für die Zukunft unliebsame Konsequenzen daraus entstehen.

Ministerialdirektor Geh. Rat Tröger: Die Großh. Regierung steht in dieser Frage durchaus auf dem Standpunkt der Minderheit und der Gründe, wie sie der Herr Abg. Giebler eben dargelegt hat. Auch wir können nicht zugeben, daß bei der künftigen Prüfung die Einteilung der Mitglieder des Oberschulrats nach der Richtung untersucht wird, wie die Direktoren der neunklassigen Mittelschulen eingereicht sind, sondern wir können diese Prüfung nur dahin vornehmen, wie die Kollegialmitglieder der Mittelstellen in den anderen Ressorts eingeteilt sind. Die Regierung kann hier in keiner Richtung eine zusagende Erklärung abgeben; insbesondere kann sie eben, wie auch der Herr Vertreter der Minderheit ausgeführt hat, dem nicht bestimmen, daß der § 17 Abs. 3 G.D. eine ausdehnende Interpretation erfährt, denn „Beamte in ähnlicher Stellung“ sind eben für die Kollegialmitglieder der Mittelstellen nur die anderen Kollegialmitglieder.

Ich möchte übrigens darauf hinweisen, daß jener § 17 Abs. 3 lediglich eine Abweichung von der gesetzlichen Regel „ermöglicht“, daß er aber nicht sagt, daß, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, von dieser Abweichung unter allen Umständen Gebrauch gemacht werden solle, wenn man irgend einen Grund dafür finden kann, um eine Abweichung eintreten zu lassen; es heißt in § 17 Abs. 3 nur: „so f a n n die Zahl der in jede Klasse einzureihenden Beamten durch den Staatsvoranschlag anders

bestimmt werden“. Es ist also sehr natürlich, daß die Frage auch von der Kammer berührt werden kann; so ist es ja nicht, als ob die Regierung hier einfach zu erklären hätte, was zu geschehen habe. Allein immerhin ist doch die Vergleichung, die hier zu machen ist, in erster Linie von der Regierung zu machen, und kann auch in erster Linie eigentlich nur von der Regierung gemacht werden.

Jedenfalls, um das nochmals hervorzuheben, können wir die Direktoren der neunklassigen Mittelschulen nicht als „Beamte in ähnlicher Stellung“ im Sinne dieser Gesetzesbestimmung mit den Mitgliedern des Oberschulrats ansehen.

Berichterstatter Abg. Dr. Obkircher (natl.): Ich habe den betreffenden Passus aus dem § 17 wörtlich gelesen und habe mich dabei keiner Täuschung schuldig gemacht. Ich habe das Wort „kann“ gelesen und habe nicht gesagt „muß“ (Ministerialpräsident Dr. Sonjeil: „Soll“) oder „soll“. Ich habe wörtlich gelesen (Ministerialdirektor Tröger: Aber nachher haben Sie „soll“ gesagt!). Die Auslegung, die der Herr Vertreter des Großh. Finanzministeriums der betreffenden Gesetzesstelle gegeben hat, steht übrigens nicht vollkommen im Einklange mit der Begründung, die die Großh. Regierung selbst dem betreffenden Paragraphen in der Regierungsvorlage beigegeben hat. Es heißt darin auf Seite 20: „Ein gleichmäßiges Vordrücken ist bei der Einteilung der Amtsstellen in Gehaltsklassen nur bei größeren Beamtengruppen möglich. Bei kleinen Beamtengruppen kann es leicht vorkommen, daß die ihnen angehörenden Beamten oder ein größerer Teil davon gleich oder annähernd gleich tüchtig sind und daß auch ihr Dienstalter nicht sehr verschieden ist. Wenn die Beamten in diesem Fall auf die einzelnen Gehaltsklassen nach dem Normalfalle verteilt würden, wären die in die unteren Klassen fallenden Beamten nicht nur den in die oberen Klassen derselben Gruppe eingeteilten Beamten gegenüber erheblich im Nachteil, sondern auch gegenüber solchen Beamten, die sich in ähnlicher Stellung befinden wie sie, die aber einer größeren Gruppe angehören. Zur Vermeidung einer solchen Benachteiligung einzelner Beamten soll die Möglichkeit geboten sein, bei Gruppen von 10 und weniger Beamten durch eine entsprechende Anforderung im Staatsvoranschlag eine größere als die normale Stellenzahl in die oberen Gehaltsklassen einzureihen. Dabei soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die Beförderungsmöglichkeit ungefähr dieselbe wird wie bei ähnlichen vergleichbaren Beamtengruppen. Wird die Zahl der Amtsstellen über 10 hinaus vermehrt, so sollen die Stellen unter Beachtung des eben erwähnten Grundsatzes möglichst bald nach dem Normalfalle auf die einzelnen Gehaltsklassen verteilt werden.“

Sowohl der Herr Vertreter der Regierung wie der Herr Vertreter der Minderheit der Kommission halten sich nun bei der Auslegung der betreffenden Gesetzesstelle an die Worte: „Dabei soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die Beförderungsmöglichkeit ungefähr dieselbe wird wie bei ähnlichen vergleichbaren Beamtengruppen“. Nicht berücksichtigt aber ist bei dieser Auslegung, was im Eingange dieser Regierungsbegründung steht, daß es nämlich vorkommen könne, daß die den kleinen Beamtengruppen angehörenden Beamten oder ein größerer Teil davon gleich oder annähernd gleich tüchtig sind, „und daß auch ihr Dienstalter nicht sehr verschieden ist“, woraus dann Unbilligkeiten entstehen können, die eben durch die Sonderbestimmung abgewendet werden will; auch diese Stelle der Begründung muß zur Auslegung herangezogen werden, nur auf diese Weise wird die Bestimmung in dem § 17 verständlich.

Und sie wird dann nicht nur verständlich, sondern sie wird auch verständlich. Denn es ist schon etwas Ungereimtes an sich, daß man eine so kleine Zahl von Beamten (unter 10) in Gehaltsklassen einreicht. (Sehr richtig!) Das ist ein Uebelstand, wie er in gar keinem anderen Zweige der Staatsverwaltung vorkommt, weil dort überall durch Zusammenrechnung der Beamten mehrerer Mittelstellen des Ressorts eine größere Zahl von Beamten in die Gruppe der Kollegialmitglieder eingereicht wird, die nun in Gehaltsklassen einzuteilen ist. Gar nirgends liegen die Verhältnisse so wie beim Oberschulrat, und die Verhältnisse liegen beim Oberschulrat auch noch in einer anderen Beziehung wesentlich anders als bei den anderen Mittelstellen, und zwar dadurch, daß die anderen Mittelstellen sich durchweg oder fast durchweg aus der Zahl der Bezirksbeamten rekrutieren, während der Oberschulrat sich — wie vorhin schon erwähnt — zum größeren Teile aus den Direktoren der neunklassigen Mittelschulen rekrutiert, also aus einer Beamtengruppe, die schon zu den gehobenen zu zählen ist. Es wäre deshalb unbillig, in aller und jeder Beziehung die Mitglieder des Oberschulrates völlig gleich zu behandeln wie diejenigen der anderen Mittelstellen, welche letztere sich in der Hauptsache aus einer niedrigeren Beamtengruppe rekrutieren als diejenige des Oberschulrates.

Gerade für solche Fälle scheint mir die Bestimmung des § 17 Abs. 3 gegeben. Es soll Rücksicht genommen werden können auf die Beförderungsverhältnisse der Beamten innerhalb der Behörde und derjenigen Beamtengruppen, aus denen die Mitglieder dieser Behörden hervorgegangen sind. Wenn aber diese Rücksicht genommen wird, dann wird der Antrag der Mehrheit der Budgetkommission verständlich.

Es ist im Interesse der Anstellungspolitik von Wichtigkeit, daß diese Gedanken zum Durchbruch kommen, weil die Auswahl der Mitglieder des Oberschulrates überaus erschwert wäre, wenn die enge Auslegung, die die Großh. Regierung der Bestimmung geben will, durchgeführt würde. (Abg. Z h r i g: Sehr richtig!) Die Regierung bekommt keine Direktoren von neunklassigen Mittelschulen mehr in den Oberschulrat hinein, wenn sie sie in dieser Weise einordnet, und es ist also im Interesse einer richtigen Auswahl der Mitglieder des Oberschulrates aus den besten Kräften gelegen, daß die Auslegung, die ich für die richtige ansehe, schließlich zum Siege gelangt.

Im übrigen hat die Großh. Regierung eine Prüfung der Angelegenheit in Aussicht gestellt, und ich habe vorhin aus einer schriftlichen Erklärung der Großh. Regierung verlesen können, daß sie bereit ist, die angeregte Frage bei Aufstellung des nächsten Staatsvoranschlages im Sinne des Vorschlages der Budgetkommission im Benehmen mit den übrigen Ministerien zu prüfen; die Regierung kann jetzt selbstverständlich eine bindende Erklärung nicht abgeben. Das wissen wir zu würdigen. Aber die Hoffnung hegen wir, und die Erwartung soll ich namens der Mehrheit der Budgetkommission aussprechen, daß die Handhabung der betreffenden Bestimmung in unserem Sinne erfolgt.

Zu Titel XI der Ausgabe:

Berichterstatter Abg. Dr. Heimbürger (Dem.): Es sind in diesem Titel „Wissenschaften und Künste“ neue Stellen nicht angefordert. Es ist also auch kein Grund vorhanden, Bemerkungen dazu zu machen; die Kommission hat keinen Anlaß, für oder gegen eine Anforderung aufzutreten. Ich habe namens der Kommission den Antrag zu stellen, sämtliche Anforderungen zu genehmigen.

Zu Hauptabteilung IV, Ministerium des Innern:

Zu Titel I—VI, IX, X, XX der Ausgabe, I der Einnahme:

Berichterstatter Abg. Kopf (Zentr.): Ich habe zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung. Die Anzahl der Stellen ist unverändert; die Einreihung ist nach Maßgabe der Gehaltsordnung erfolgt. Die Kommission beantragt Genehmigung.

Zu Titel VIII, XIV, XV der Ausgabe:

Berichterstatter Abg. Renhaus (Zentr.): Ich habe im Auftrag der Kommission lediglich Genehmigung zu beantragen.

Zu Titel XII, XIII der Ausgabe:

Abg. Dr. Schofer (Zentr.): Es ist in Titel XII „Heil- und Pflegeanstalten“ der Ausgabe insofern eine Aenderung eingetreten, als sich darin jetzt statt 319 321 etatmäßige Beamten vorfinden. Dafür finden Sie aber unter den nichtetatmäßigen Beamten 2 weniger; es kommt das daher, daß 2 Köchinnen etatmäßig angestellt worden sind (Heiterkeit). Weiter habe ich keine Bemerkung zu machen und beantrage Genehmigung.

Zu Titel XVI der Ausgabe:

Berichterstatter Abg. Frhr. von Menzingen (Zentr.): Nach der Anlage 3 (Zusammenstellung der in den Spezialbudgets des Ministeriums des Innern für 1908/09 vorgesehenen Stellenzahl für etatmäßige Beamte) werden in Titel XVI (Förderung der Landwirtschaft) zwei Beamte mehr als seither angefordert; seither waren es 29, in Zukunft werden es 31 sein.

Die Verschiebungen in finanzieller Beziehung in diesem Titel sind die, daß der Voranschlag für ein Jahr in Zukunft 870 965 M. betragen wird, während er seither 639 500 M. betrug. Es handelt sich also um ein jährliches Mehr von 231 465 M.

Ich beantrage Genehmigung.

Zu Titel XVII, XVIII, XIX der Ausgabe, Titel VIII der Einnahme:

Vorsitzender der Budgetkommission Abg. Dr. Wilkens (natl.): Ich habe zu Titel XVII namens der Budgetkommission nur zwei Bemerkungen zu machen.

Einmal ist zu erwähnen, daß eine Dienstzulage von 800 M. für ein Kollegialmitglied der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für die Besorgung der hydrotechnischen Geschäfte der Badanstalten Baden-Baden und Badenweiler, die im Hauptbudget angefordert war, nach dem II. Nachtrag wieder wegfällt. Wir haben uns über den Grund des Wegfalls mit der Großh. Regierung benommen, und dieselbe hat die Erklärung abgegeben, daß die bezüglichen Geschäfte in die ordentliche Dienstaufgabe des betreffenden Kollegialmitgliedes fielen. Wir mußten damit die Sache für uns als erledigt ansehen.

Es ist dann weiter noch mitzuteilen, daß in dem II. Nachtrag eine Neuregelung der Bezüge der Landstraßenwärter seitens der Großh. Regierung in Vorschlag gebracht wird. Sie will, um die Landstraßenwärter den heutigen Lohnverhältnissen entsprechend bezahlen zu können, um Kürdigungen zu verhüten und geeignete Arbeitskräfte zu erhalten, eine Aufbesserung der Löhne in der Weise eintreten lassen, daß in allgemeiner Anlehnung an die ortsüblichen Tagelöhne als Unterstgrenze künftig vier Lohnklassen mit Anfangslöhnen von 600 M., 660 M., 720 M. und 810 M. und Höchstlöhnen von 720 M., 780 M., 840 M. und 930 M. unter Bewilligung zweijähriger Zulagen

von je 24 M. gebildet werden, sodas die Höchstlöhne in 10 Jahren erreicht werden. Es soll in diese Löhne künftighin nur noch der Grasnutzen im Gesamtanschlag von 23 434 M. eingerechnet werden, nicht aber die Belohnung für Telegraphenaufsicht und der Wert der Dienstkleidung (zusammen 12 303 M.), während die seitherigen Prämien (11 000 M.) zur Aufbesserung der Löhne künftighin Verwendung finden werden. Die Aufbesserung und Regelung der Wärterlöhne ist seitens der Großh. Regierung auf den 1. Juli 1908 beabsichtigt, und es ergibt sich, wenn das geschieht, schließlich ein Mehrbetrag von 33 570 M. für jedes Jahr der Budgetperiode. Die Regierung erklärt, das es, wenn diese Neuregelung erfolge, möglich sein werde, den durchschnittlichen Barlohn eines Wärters künftighin auf 719.50 M. zu erhöhen. Mit Einrechnung des Grasnutzens ergibt sich dann ein durchschnittlicher Lohnsatz von 750.10 M. und einschließlich des Werts der Dienstkleidung und der Belohnung für Telegraphenaufsicht ein solcher von 766.20 M.

Die Budgetkommission hat die einschlägigen Verhältnisse mit der Großh. Regierung ausführlich erörtert. Der Herr Direktor der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues hat bei der Beratung der Angelegenheit im Schoße der Kommission auch noch nähere mündliche Auskunft erteilt. Wir waren der Meinung, das in der in Aussicht genommenen Neuregelung, wenn auch die Bezüge der Landstraßenwärter immer noch als recht mäßige bezeichnet werden müssen, doch ein wesentlicher Fortschritt gegen seither zu erblicken sei, ein Fortschritt, den man zu begrüßen habe, und wir sind deshalb zu dem Antrag gelangt, auch diese Nachtragsforderung der Großh. Regierung dem Hohen Hause zur Genehmigung zu empfehlen.

Zu Titel III und IV der Einnahme:

Berichterstatter Abg. Dr. Schöfer (Zentr.): Sie finden unter Tit. III § 3 eine Mehreinnahme mit 109 800 M. verzeichnet. Diese Mehreinnahme ist auf eine Erhöhung der Wertanschläge für Naturalbezüge (Verköstigung usw.) des Anstaltspersonals zurückzuführen, die am 1. Juli 1908 eingetreten ist. Die Kommission hat von der Großh. Regierung darüber Auskunft im Einzelnen verlangt, diese Auskunft ist erteilt worden und liegt auch schriftlich vor. Ich glaube, das die öffentliche Bekanntgabe dieser Auskunft geeignet ist, unberechtigten und unbegründeten Beunruhigungen vorzubeugen. Sie lautet:

„a. Die Vergütung der nichtetatmäßigen Beamten und Bediensteten der Heil- und Pflegeanstalten, insbesondere der Hilfsärzte, des Wartepersonals, des Küchenpersonals, der Gewerbsgehilfen, besteht aus einer Barvergütung und freier Verpflegung und Wohnung, die mit Wirkung vom 1. Juli d. J. festgesetzte Erhöhung des Wertanschlags dieser letzteren Bezüge ist sonach für die in Betracht kommenden Beamten und Bediensteten ohne Bedeutung, da dadurch ihr Vereinkommen nicht beeinflusst wird.

Der Anschlag der freien Station beträgt

| | bis 1. Juli d. J. | seit 1. Juli d. J. |
|--|-------------------|--------------------|
| in der I. Kostklasse (Ärzte usw.) | 540 M. | 720 M., |
| in der II. Kostklasse (Oberwärtpersonal) | 330 " | 540 " |
| in der III. Kostklasse (Wartpersonal usw.) | 240 " | 360 " |

die Erhöhung beträgt somit 33 $\frac{1}{3}$ %, 63 $\frac{2}{3}$ % und 50%.

Sinsichtlich der Barvergütung bestanden bisher nur für die Ärzte und das Wartepersonal bestimmte Regeln.

Die Ärzte erhalten seit 1. Januar 1907 neben freier Station als Anfangsvergütung bar 2000 M. (vorher 1800 M.), nach dem ersten Jahr eine Zulage von 200 M., und nach jedem weiteren Jahr jährlich 100 M. Bei psychiatrischer Vorbildung kann die Anfangsvergütung entsprechend höher bemessen werden. Trotz dieser gegenüber anderen Anwärtern für den öffentlichen Dienst recht reichlichen Vergütung sind zurzeit immer noch zwei Hilfsarztstellen frei. Eine Aenderung hinsichtlich der Vergütung soll aber vorerst nicht eintreten.

Das nichtetatmäßige Wartpersonal erhielt bisher neben freier Station

Wärter: Anfangsvergütung 400 M., Zulagen dreimal je 50 M. nach je 6 Monaten, alsdann jährlich 50 M.

Wärterinnen: Anfangsvergütung 300 M., Zulagen zweimal je 30 M. nach je 6 Monaten, alsdann jährlich 30 M.

Zur Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Kräfte in dem beschwerlichen Dienst soll vom 1. Juli ab bei dem nichtetatmäßigen Wartpersonal eine namhafte Verbesserung der Bezüge eintreten und zwar künftig neben freier Station gewährt werden:

Wärter: Anfangsvergütung 600 M., Zulagen: jährlich 70 M.

Wärterinnen: Anfangsvergütung 450 M., Zulagen: jährlich 50 M.

Die Erhöhung der Anfangsvergütung beträgt somit sowohl bei den Wärtern als bei den Wärterinnen 50 Prozent.

Abgesehen von den auf diesen Zeitpunkt nach den bisherigen Bestimmungen fälligen Zulagen soll dem männlichen Wartpersonal auf 1. Juli d. J. eine Aufbesserung von 100 M., dem weiblichen eine solche von 75 M. zuteil werden; sofern die erwähnten neuen Anfangsbezüge nicht erreicht werden, wird die Barvergütung auf 1. Juli auf die Beträge von 600 M. für Wärter und 450 M. für Wärterinnen festgesetzt.

Sinsichtlich des Wirtschaftspersonals, für dessen Entlohnung nach wie vor die Verhältnisse des Arbeitsmarktes mitbestimmend sein werden, soll im einzelnen Falle geprüft werden, ob und inwieweit eine Aufbesserung auf 1. Juli d. J. angezeigt erscheint, wobei die für das Wartpersonal bestimmten Zulagebeträge im allgemeinen die Obergrenze der Aufbesserung zu bilden hätten.

Bei den Wasch- und Küchenmädchen, die bisher im allgemeinen die Bezüge der Wärterinnen erhielten, soll auch künftig, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen zur Gewinnung der erforderlichen Arbeitskräfte notwendig ist, bis zur Höhe der Bezüge der Wärterinnen gegangen werden.

b. Das etatmäßige Personal der Heil- und Pflegeanstalten erhält den tarifmäßigen Gehalt nebst Wohnungsgeld. Soweit es nach den Erfordernissen ihres Dienstes an der Anstaltsverpflegung teilzunehmen hat, was z. B. bezüglich der verheirateten Wärter zutrifft, die nicht zu den Mahlzeiten zu ihren Familien entlassen werden können, sind für die volle Verpflegung (Kost, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche usw.) Vergütungen nach den unter a. angegebenen Wertanschlägen der freien Station zu entrichten.

Um für diese Beamten eine infolge der Aenderung in der Höhe der Verpflegungsanschläge mögliche Kürzung der nach dem neuen Tarif vom 1. Juli ab zu gewähren-

den Gehaltsbezüge hintanzuhalten, ist bestimmt worden, daß jeder Beamte mindestens eine bare Aufbesserung in der Höhe der außerordentlichen Zulage (§ 39 Gehaltsordnung) erhält, und daß zu diesem Zweck in den betreffenden Fällen die Vergütung für Verpflegung vorerst auf einen entsprechend niedrigeren Betrag festgesetzt wird und die Erhöhung auf die vollen Sätze erst beim Anfall späterer Zulagen eintritt.

Die Erhöhung des Anfangs(Mindest-)gehalts des etatmäßigen Parteipersonals beträgt nach dem neuen Gehaltstarif für Wärter 300 M. = 33 1/2 Proz., für Wärterinnen 300 M. = 50 Proz. des bisherigen Anfangsgehalts.

Ich habe dem, was ich verlesen habe, nichts beizufügen.

Zu Hauptabteilung V, Finanzministerium:

Zu Titel I, II, III, XI, XIII, XIV der Ausgabe: Berichterstatter Abg. Sängler (natl.): Die mir zugewiesenen Titel enthalten ausschließlich Änderungen, die mit dem Vollzug der Beamtenvorlagen zusammenhängen. Eine erhebliche Mehranforderung findet sich nur bei Titel XI, Ruhegehälter, Hinterbliebenenversorgung und Beihilfen, die wegen der Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zurücksetzung der Beamten und wegen der Erhöhung der Dienstbezüge eingetretten ist. Ihre Kommission beantragt für alle Titel Genehmigung.

Zu Titel IV der Ausgabe:

Berichterstatter Abg. Breitner (Zentr.): Unter Titel IV, Forst- und Domänenverwaltung, I. Zentralverwaltung sind keine Änderungen eingetretten, abgesehen von solchen, die sich aus dem neuen Beamtengesetz ergeben. Ich beantrage Genehmigung. Unter II. Bezirksdomänenverwaltung werden statt bisher 35 36 Beamten angefordert, also eine Stelle mehr. Es ist eine übertragbare Stelle, die vom Etat der Steuerverwaltung abgeht.

Bezüglich III. Bezirksforstverwaltung beantrage ich Genehmigung und ebenso bezüglich IV. Besonderer Verwaltungsaufwand. Ich habe hier nur zu § 13 zu bemerken, daß 27 Forstwärter Ortszulagen erhalten wegen der Abgelegenheit ihrer Wohnungen und des dadurch bedingten Mehraufwandes für Beschaffung der Lebensmittel oder der Notwendigkeit, ihre schulpflichtigen Kinder auswärts unterzubringen. Diese Ortszulagen werden nach § 46 Abs. 2 der Gehaltsordnung künftig wegfallen. Es ist jedoch in Art. 29 des Statgesetzes vorgesehen, daß aus dem Unterstützungs- und Belohnungsfonds Unterstützungen gewährt werden dürfen in besonders begründeten Fällen der Hilfsbedürftigkeit. Von diesem Art. 29 des Statgesetzes will die Regierung nach einer Bemerkung auf Seite 21 des Spezialbudgets Gebrauch machen. Ich beantrage Genehmigung.

Zu Titel V und VIII der Ausgabe, VI der Einnahme beantragt Berichterstatter Abg. Kolb (Soz.) Genehmigung.

Zu Titel VI der Ausgabe:

Berichterstatter Abg. Süßkind (Soz.): Beim Titel „Steuerverwaltung“ ist der Personalaufwand nicht größer geworden. Ich beantrage deshalb namens der Budgetkommission Genehmigung.

Zu Titel VII der Ausgabe, Titel V der Einnahme:

Berichterstatter Abg. Süßkind (Soz.): Bei Titel VII „Zollverwaltung“ I Zentralverwaltung ist keine Änderung eingetreten. Dagegen ist unter II Bezirksverwal-

tung 1 Maschinist neu eingestellt. Ich beantrage auch für diesen ganzen Titel Genehmigung.

Zu Hauptabteilung VI, Oberrechnungskammer:

Berichterstatter Abg. Kolb (Soz.): Auch hier sind Änderungen im Personalbestand gegenüber dem Hauptetat nicht eingetreten. Ich beantrage Genehmigung.

Zu Hauptabteilung VII, Verkehrsanstalten:

Berichterstatter Abg. Dr. Wilkens (natl.): Ich habe aus dem umfangreichen Material, welches der Nachtrag zum Spezialbudget der Verkehrsanstalten enthält, in meinen einleitenden Bemerkungen schon einige Zahlen herausgegriffen und will mich darauf beschränken, nur noch Nachstehendes besonders hervorzuheben.

Unter D 11 werden im Nachtrag 3 Stellen für den bahntechnischen Dienst zur Anstellung von 3 technischen Beamten des Tiefbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung als zweite Beamte angefordert. Dafür fallen 3 Stellen in E 1 weg. Es ist dies einer der Fälle, in denen von der Regel, daß nach D nur Beamte mit Hochschulbildung nach abgelegter Staatsprüfung gelangen sollen, eine Ausnahme zugelassen wird, und es ist immerhin bemerkenswert, daß damit hier wenigstens ein Anfang gemacht wird.

Ferner werden im Nachtrag 16 Stellen unter Abteilung G angefordert, um einigen besonders brauchbaren und tüchtigen Bureauassistenten, die seit längerer Zeit Posten von mittleren Beamten mit gutem Erfolg versehen haben, das Vorrücken zu ermöglichen. Es ist das eine Anforderung, von der früher schon im Hohen Hause die Rede gewesen ist, und ich glaube, wir können das, was die Groß-Regierung hier verlangt, nur gutheißen.

Im Hauptbudget waren für untere technische Beamte und Zeichner 26 Stellen enthalten; dazu kommen jetzt im Nachtrag für nichtetatmäßige technische Gehilfen und Zeichner, die zur Befriedigung eines dauernden dienstlichen Bedürfnisses errichtete Dienstposten versehen und nach ihrem Dienstalter zur etatmäßigen Anstellung an der Reihe sind, 21 Stellen, sodaß für sie im ganzen nunmehr 47 Stellen nach H 1 b und H 3 c vorhanden sind.

Ich möchte dann hinweisen auf die Anforderungen im Nachtrag für die Zugmeister. Es werden 153 Zugmeisterstellen nach Gehaltsklasse I verlangt in H 3 b und 307 Zugmeisterstellen nach Gehaltsklasse II in J 4 e. Sie sehen in den Erläuterungen, daß im Hauptbudget angefordert waren 142 Zugmeisterstellen nach H 8, 38 Oberschaffnerstellen nach H 8 (mit den Bezügen von Zugmeistern) und 280 Oberschaffnerstellen nach K 1. Von diesen 460 Stellen werden jetzt anverlangt 1/3, also 153 Stellen, nach Gehaltsklasse I, und der Rest mit 307 Stellen nach Gehaltsklasse II. In die Gehaltsklasse I sollen 50 Oberschaffner aufgenommen werden, welche die Zugmeisterprüfung nicht abgelegt haben. Ich hoffe, daß damit die Wünsche der Oberschaffner wenigstens bis zu einem gewissen Grade erfüllt werden. Für die Folge wird die Unterscheidung zwischen Zugmeistern und Oberschaffnern überhaupt nach und nach wegfallen, indem ja die Oberschaffnerprüfung nicht mehr abgenommen wird, und es künftighin nur noch eine Zugmeisterprüfung gibt.

Es sind dann angefordert 16 Maschinistenstellen nach Gehaltsklasse I in J 1 b und 34 Maschinistenstellen nach Gehaltsklasse II in J 3 c. Hierzu ist zu bemerken, daß im Hauptbudget angefordert waren 15 Maschinisten nach J 5 und 15 Stellen Schlosser nach K 1. Der

Nachtrag sieht weitere 20 Stellen vor, damit von den vorhandenen im Arbeiterverhältnis befindlichen 62 Monteuren und Elektromechanikern zunächst etwa $\frac{1}{3}$ etatmäßig angestellt werden kann. Das sind im ganzen 50 Stellen, 16 Stellen hiervon kommen nach Gehaltsklasse I und 34 Stellen nach Gehaltsklasse II.

Ferner sind im Nachtrag angefordert 24 Stellen für Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker nach Gehaltsklasse I in J 3 g, und 48 Stellen für solche Beamte nach Gehaltsklasse II in K 1 f. Im Hauptbudget waren hier nur angefordert 16 Stellen, nämlich 8 Stellen für Fahrartendrucker und 8 für Magazinsaufseher. Jetzt werden aber 56 weitere Stellen verlangt, um von den vorhandenen im Arbeiter- oder im Vertragsverhältnis stehenden hierher gehörenden 167 Bediensteten zunächst etwa $\frac{1}{2}$ auf die durch den Gehaltstarif neu geschaffenen Stellen der Bau-, Betriebs-, Verkaufseher und Maschinenwärter etatmäßig anzustellen.

Sodann möchte ich darauf hinweisen, daß 46 Diener auf den wichtigeren Stellen nach K 1 a angefordert sind und 92 Diener auf den übrigen Stellen nach K 2 b. Im Hauptbudget waren angefordert 108 derartige Stellen. Weiter werden jetzt verlangt 30 solche Stellen, um von den vorhandenen 90 im Arbeiterverhältnis befindlichen Bureaudienern und Pförtnern zunächst $\frac{1}{3}$ etatmäßig anzustellen. Es ergibt sich also eine Anforderung von im ganzen 138 Stellen, und davon werden 46 Stellen, also $\frac{1}{3}$, nach K 1 a auf den wichtigeren Stellen verlangt und 92 auf den übrigen nach K 2 b. Eine Stelle nach K 2 b erscheint im Budget der Dampfschiffsverwaltung.

Ich möchte dann weiter noch erinnern an die erhebliche Vermehrung der Lokomotivführerstellen, von der ich schon in meinem einleitenden Vortrage gesprochen habe, sowie daran, daß 30 Hallenmeister, 10 Schirmermeister, 90 Lademeister, 50 Wagenaufschreiber, 90 Rottenführer und 170 Bremser neu angefordert sind. Das sind, natürlich von den Lokomotivführern abgesehen, lauter Stellen, die erst durch den Gehaltstarif als etatmäßige Stellen im Bereiche der Eisenbahnverwaltung neu geschaffen worden sind, und aus den Erläuterungen ist zu ersehen, daß von dem Personal, welches jetzt diese Stellen bekleidet, jeweils $\frac{1}{3}$ sofort etatmäßig werden soll. Sie wissen ja aber, daß seitens der Eisenbahnverwaltung in Aussicht gestellt ist, in den folgenden Budgetperioden, um das Verhältnis noch weiter zu verbessern, eine Anzahl von Leuten, die jetzt noch nicht etatmäßig sind, ebenfalls

zu etatmäßigen Beamten zu machen und zu diesem Behufe die Zahl der etatmäßigen Stellen noch weiter zu vermehren. Jedenfalls ist gerade aus diesen Zahlen aufs neue zu erkennen, daß der Gehaltstarif speziell für die Eisenbahnbeamten und auch Eisenbahnarbeiter einen ganz wesentlichen Fortschritt bedeutet, und ich meine, wir wollen das auch bei diesem Anlaß wieder mit aller Entschiedenheit hervorheben.

Ich möchte dann aus dem Nachtragsbudget noch weiter erwähnen, daß die Vergütungen für die Bahnärzte in namhafter Weise erhöht werden sollen. Es heißt hierüber in den Erläuterungen, daß infolge der Uebernahme von Arbeitern und vertragsmäßig angestellten Bediensteten in das Beamtenverhältnis sich der Aufwand für die Vergütungen der Bahnärzte von 69 500 M. im Hauptbudget nunmehr auf 80 000 M. erhöht. Es wird dann weiter gesagt, daß die Teuerungsverhältnisse und die Steigerung der ärztlichen Honorare in der Privatpraxis sowie das Vorgehen anderer Eisenbahnverwaltungen es erforderlich machten, die Grundlagen für die Bemessung der bahnärztlichen Vergütungen in der Richtung einer wesentlichen Erhöhung dieser Vergütungen zu ändern. Die Verhandlungen hierüber mit den Bahnärzten seien noch nicht beendet, doch müsse mit einer Steigerung des Aufwandes für die Vergütungen der Bahnärzte um mindestens 40 Proz. gerechnet werden. Es werden daher weitere 35 000 M. im Nachtrag angefordert. Es ist bei der mündlichen Erörterung der Sache im Schoße der Kommission seitens der Großh. Regierung erklärt worden, daß die bezüglichen Verhandlungen inzwischen zum Abschluß gekommen seien, und daß das Ergebnis allerdings dahin gehe, daß eine Erhöhung der Vergütungen der Bahnärzte um 40 Proz. durchschnittlich einzutreten habe. Die Kommission war der Meinung, daß unter den obwaltenden Verhältnissen ein Einwand hiegegen nicht zu erheben sei.

Ich verweise im übrigen auf die umfangreichen Erläuterungen und beantrage im Namen der Budgetkommission die Genehmigung des Nachtrags, insoweit er sich auf die Verkehrsanstalten (Eisenbahnen und Boden-seedampfschiffahrt) bezieht.

Zu Hauptabteilung VII a, Anteil Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckarbahn, beantragt der Berichterstatter Abg. Dr. Wilkeus (natl.) Genehmigung.

Die Anträge der Budgetkommission werden angenommen.

Schluß der Sitzung 6 Uhr 35 Minuten.

* Karlsruhe, 7. August. 121. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Samstag den 8. August 1908, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Deckung des Staatsbedarfs für das Jahr 1909 betreffend — Drucksache Nr. 1 d — Bericht-erfasser: Abg. Dr. W i l d e n s.

2. Beratung des Nachtragsberichts der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen über die Petition des Bad. Lehrervereins um Aufnahme der Lehrer in den Beamtengehaltstaxen und Besserstellung der unständigen Lehrkräfte, sowie über

die einschlägigen Anträge — Drucksachen „Zu Nr. 51 b (I)“ E. 172/77 und „Zu Nr. 51 b (IV)“ — Drucksache „Zu Nr. 51 b (VI)“ — Berichtserfasser: Abg. G i e ß l e r.

3. Beratung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen

a. des Gemeinderats und einer Anzahl Wiesenbesitzer von Kirchzarten um Abhilfe gegen eine bezirkspolizeiliche Vorschrift über die Benützung des Wassers der Brugga, Berichtserfasser: Abg. Frhr. v. O l e i c h e n s t e i n ;

b. 1. des Landwirts Jakob Haas von Waldkatenbach;

2. einer Anzahl Wiesenbesitzer im Itter- und Reichenbachthal, Aufhebung einer Wasserordnung betreffend, Berichtserfasser: Abg. W e l z e r ;

c. des Gauvorstands der Maschinisten und Heizervereine im Großherzogtum Baden um

1. Verstaatlichung der Dampfesselinpektion,

2. Verbot der vierundzwanzigstündigen Wechselfahrt,

3. Aenderung der Verordnung vom 24. Oktober 1891, die Dampfesselaufsicht betreffend, Berichtserfasser: Abg. K r ä u t e r ;

d. des zurubegleiteten Wagenwärters Julius Bertram in Freiburg um Erhöhung seines Ruhegehalts, Berichtserfasser: Abg. W i e d e m a n n - B r u c h s a l ;

e. des Gemeinderats Ridenbach um Gewährung eines Staatsbeitrags zum Umbau des Rat- und Schulhauses, Berichtserfasser: Abg. W i e d e m a n n - B r u c h s a l.

* Karlsruhe, 8. August. 30. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Montag den 10. August 1908, vormittags 1/2 10 Uhr:

1. Bekanntgabe neuer Einläufe;

2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Deckung des Staatsbedarfs für das Jahr 1909 betr. Berichtserfasser: Freiherr v. O l e i c h e n s t e i n.

2a. Mündliche Berichterstattung und Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1908 und 1909. Berichtserfasser: Freiherr v. O l e i c h e n s t e i n.

3. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Nachtragsbudget des Großh. Ministeriums der Finanzen für 1908 und 1909, Titel XI § 4 (Ruhe und Unterstützungsgehälter). Berichtserfasser: Geheimer Kommerzienrat K o e l l e.

4. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über den Gesetzentwurf, die Uebernahme der Pensionen auf die Staatskasse betreffend. (B.-Nr. 439). Berichtserfasser: Oberbürgermeister S i e g r i s t.

5. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Aenderung des Forstgesetzes betreffend. (B.-Nr. 402). Berichtserfasser: Freiherr R ü d t v. C o l l e n b e r g.

6. Beratung des Berichts der Budgetkommission über den Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues D Ausnützung der Murgwasserkräfte § 104 Wasserkraftanlage im Murggebiet. Für Vorarbeiten 50 000 M. Berichtserfasser: Freiherr B ö c k l i n v. B ö c k l i n s a u.

7. Beratung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnebes betreffend. (B.-Nr. 417). Berichtserfasser: Freiherr B ö c k l i n v. B ö c k l i n s a u.

8. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen:

1. des Eisenbahnkomitees Titisee-Eisenbach-Böhrenbach-Billingen um Erstellung einer Bahnverbindung Titisee-Eisenbach-Böhrenbach-Billingen;

2. von Bürgern aus den Gemeinden St. Blasien, Immenloch, Rispel, Waldhaus, Waldshut, Albrud, Görwihl und Unterlupfen um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn Titisee-St. Blasien-Rheintal betreffend;

3. der Gemeinden des Schlucht- und Rheintales um Erbauung einer Eisenbahn betreffend; Berichtserfasser (für 1-3): Geheimer Kommerzienrat S a n d e r ;

4. sämtlicher Gemeinden, Industriellen und Gewerbetreibenden des Amtsbezirks Schönau um Ankauf der Privatnebenbahn Zell-Lodtnau durch den Staat und Umwandlung in eine Vollbahn betreffend (B.-Nr. 427); Berichtserfasser: Stadtrat B o e c h ;

5. des Gemeinderats Donaueschingen und anderer Gemeinden, des Gewerbevereins Donaueschingen und der Handelskammer Billingen, die Randenbahn Donaueschingen-Schaffhausen betreffend (B.-Nr. 424);

6. der Gemeinden Neilingen, St. Leon, Kirrlach, Hambrücken und Forst sowie der Städte Mannheim, Schwetzingen und Bruchsal um Erbauung einer Vollbahn Schwetzingen-Bruchsal betreffend; Berichtserfasser (für 5. und 6.): Abg. R i r s n e r.

1. Die ...
 2. Die ...
 3. Die ...
 4. Die ...
 5. Die ...
 6. Die ...
 7. Die ...
 8. Die ...
 9. Die ...
 10. Die ...

...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

